

§ 0565 BGB

Gewerbliche Weitervermietung

(1) Soll der [Mieter](#) nach dem Mietvertrag den gemieteten Wohnraum gewerblich einem Dritten zu Wohnzwecken weitervermieten, so tritt der [Vermieter](#) bei der Beendigung des Mietverhältnisses in die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis zwischen dem [Mieter](#) und dem Dritten ein. Schließt der [Vermieter](#) erneut einen Mietvertrag zur gewerblichen Weitervermietung ab, so tritt der [Mieter](#) anstelle der bisherigen Vertragspartei in die Rechte und Pflichten aus dem Mietverhältnis mit dem Dritten ein.

(2) Die §§ [566a BGB](#) bis [566e BGB](#) gelten entsprechend.

(3) Eine zum Nachteil des Dritten abweichende Vereinbarung ist unwirksam.